

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

13. Januar 2010

Nr. 2 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

3/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die Widmung eines Teilstücks der Erschließungsstraße "Eckernkamp" der Stadt Lichtenau im Dorf Hakenberg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Buchenweg"	2
4/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gewässerschutz – über den Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn - Ortsteil Dahl	3 - 4
5/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Wahl des Landrats sowie des Kreistags	5

3/2010

STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER

33165 Lichtenau, 05.01.2010

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Widmung eines Teilstücks der Erschließungsstraße "Eckernkamp" der Stadt Lichtenau im Dorf Hakenberg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Buchenweg"

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Lichtenau vom 17.12.2009 wird das innerhalb des Bebauungsplanes "Buchenweg" im Dorf Hakenberg ausgebaute Teilstück der Straße „Eckernkamp“, Gemarkung Hakenberg, Flur 3, Flurstück 255, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW.

Für die o. g. Straße erfolgt keine Beschränkung des Gemeingebrauches auf eine bestimmte Benutzungsart.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Stadt Lichtenau.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverordnung - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer vom Kläger bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

gez.
Merschjohann

4/2010

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt 66 -. Gewässerschutz u. Abfall -
Planfeststellungsbehörde
Az.: 66-1.332.PB

Paderborn, 13.01.2010

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) und den hierzu ergangenen Änderungen für die Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn – Ortsteil Dahl

hier: Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vorhabensträger: Wasserverband Obere Lippe und Stadt Paderborn

Hiermit lade ich ein zu dem Erörterungstermin am

**Dienstag, dem 26.01.2010, 09:00 bis 16:00 Uhr,
in den Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Paderborn.**

Der Wasserverband Obere Lippe / Stadt Paderborn beabsichtigen, den Ellerbach in Dahl auszubauen, um die Hochwassersicherheit in der Ortslage für ein Ereignis von HQ₁₀₀ sicherzustellen und eine ökologische Aufwertung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Tagesordnung:

1. Außenbereich der Ortslage Dahl:

Im Außenbereich der Ortslage von Dahl steht die Renaturierung des Ellerbachs im Vordergrund.

2. Technischer Ausbau innerhalb der Ortslage Dahl:

2.1 Binnenentwässerung

2.2 Anbindung der Grundstücke

2.3 Ökologische Belange und Gestaltung des Gewässers

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen Privater werden in dem Erörterungstermin diskutiert.

Unabhängig vom Erscheinen eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Grundstücksfragen werden im Erörterungstermin **nicht** behandelt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

13. Januar 2010

Nr. 2 S. 4

Der vorstehende Text wird hiermit gem. §§ 153 und 148 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) und den hierzu ergangenen Änderungen i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) und den hierzu ergangenen Änderungen und § 9 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Paderborn – Amt Gewässerschutz und Abfall – Planfeststellungsbehörde.

Paderborn, den 06.01.2010

Im Auftrag

gez.

Kasermann

5/2010

Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), folgenden Beschluss gefasst:

Wahl des Landrats

Es wird festgestellt,

- a) dass der Landrat wählbar war,
- b) **dass Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl des Landrats sowie bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind und**
- c) **dass das Wahlergebnis der Landratswahl durch den Wahlausschuss des Kreises am 02. September 2009 richtig festgestellt worden ist.**

Die Wahl des Landrats des Kreises Paderborn am 30. August 2009 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Kreistagswahl

Es wird festgestellt,

- a) dass alle Kreistagsabgeordneten wählbar waren,
- b) **dass Unregelmäßigkeiten weder bei der Vorbereitung der Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn noch bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und**
- c) **dass das Wahlergebnis der Kreistagswahl durch den Wahlausschuss des Kreises am 02. September 2009 richtig festgestellt worden ist.**

Die Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn am 30. August 2009 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Paderborn, 04.01.2010

Der Landrat
des Kreises Paderborn
gez.

Müller